

**KINDER- UND
JUGENDANWALTSCHAFT
STEIERMARK**



Obsorge

GETRENNT UND DOCH GEMEINSAM –
KOOPERATIVE ELTERNSCHAFT



WWW.KIJA-STEIERMARK.AT



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Wir unterstützen
Sie bei allen weiteren
Fragen rund um das
Thema Obsorge –
Kontaktieren
Sie uns!



Kinder- und
Jugendanwaltschaft
Steiermark,
Paulustorgasse 4/III
8010 Graz

SO ERREICHEN SIE UNS:
+43 (0)316 877-4921
KIJA@STMK.GV.AT
WWW.KIJA-STEIERMARK.AT

VORWORT

Kinder und Jugendliche brauchen trotz Trennung oder Scheidung ihrer Eltern eine Beziehung zu beiden Elternteilen. Gerade in Krisenzeiten ist es wichtig, besonders auf die Bedürfnisse der Kinder zu achten!

Rund jedes achte Kind unter 14 Jahren und fast jedes Vierte insgesamt war in der Steiermark im Jahr 2011 von einer Scheidung der Eltern betroffen (www.statistik.steiermark.at; *Natürliche Bevölkerungsbewegung 2011 mit Trendbeobachtungen* Heft 7/2012). Nicht erfasst sind dabei unehelich geborene Kinder, die von der Auflösung einer Lebensgemeinschaft betroffen sind. Die Anzahl erhöht sich außerdem, schließt man auch jene Kinder und Jugendlichen mit ein, die in irgendeiner anderen Form mit einer veränderten Familiensituation (Stiefeltern, Alleinerziehende, Patchwork-Familien u.a.) konfrontiert waren. Für Kinder und Jugendliche bedeutet die Trennung oder Scheidung der Eltern meist ein einschneidendes Erlebnis, auch wenn diese einvernehmlich erfolgt. Oft ist die Trennung der Eltern mit (der Angst vor) dem Verlust eines Elternteils verbunden.

Das Kindschaftsrecht legt durch die Obsorge beider Elternteile den Grundstein für das gemeinsame Elternsein auch nach Trennung oder Scheidung (und auch ohne Verehelichung).

Die Obsorge beider Eltern ruft bei Müttern und Vätern Fragen hervor. In Zeiten der Trennung oder Scheidung ist es nicht immer einfach, Kränkungen und Konflikte auf der Paarebene von der Elternebene zu trennen. Es ist für Eltern dann oft schwierig, sich z.B. bei Erziehungsfragen auf sachlicher Ebene auszutauschen. Wie kann in diesem Fall ein gemeinsames Vorgehen zum Wohle der Kinder stattfinden?

Die vorliegende Broschüre möchte Ihnen ein Wegbegleiter sein, mit Informationen über Wünsche, Probleme und Sorgen der betroffenen Kinder sowie praktischen Beispielen und Tipps, wie Sie Ihr Kind in diesen stürmischen Zeiten entlasten können. Sie können selbst herausfinden, ob Sie auf dem richtigen Weg sind oder ob im Interesse Ihres Kindes eine Veränderung notwendig ist.

Wichtig ist es zu wissen, dass Sie nicht alles alleine bewältigen müssen, sondern dass es Beratungsangebote gibt, die Ihnen und Ihrem Kind Unterstützung im Zusammenhang mit der Trennung oder Scheidung anbieten. Scheuen Sie sich nicht, rechtzeitig Hilfe in Anspruch zu nehmen.

INHALT

Was bedeutet Obsorge?	6	Einvernehmliche Scheidung – was ist zu beachten?	11
Was versteht man unter Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzlicher Vertretung des Kindes?	6	1. Obsorge beider Eltern	11
		2. Alleinige Obsorge	11
Wem kommt die Obsorge zu?	7	Verpflichtende Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung	11
Bestimmung der Obsorge vor einem Standesamt	7	Kann die Obsorge beider Eltern auch wieder aufgehoben werden?	11
Vereinbarung über die Obsorge bei Gericht	8	Welche Rechte hat der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil?	12
Die Obsorge nach Trennung/Scheidung der Eltern	8	Das Recht auf persönlichen Kontakt	12
Das Obsorgeverfahren	8	Was passiert, wenn ein Elternteil den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil behindert?	12
Was bedeutet Kindeswohl?	9	Was passiert, wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil an den persönlichen Kontakten nicht interessiert ist?	13
Vertretung in Obsorgeangelegenheiten	10	Die Besuchsbegleitung	13
Haben Eltern dieselben Rechte und Pflichten?	10	Besuchsbegleitung ist sinnvoll	13
Wie kann die Obsorge beider Eltern in der Praxis aussehen?	10	Die Familiengerichtshilfe	14
Ist die alleinige Obsorge eines Elternteiles trotzdem noch möglich?	10	BesuchsmittlerInnen	14
		KinderbeiständInnen	14

Mediation	15	Narben heilen lassen:	
Was bringt eine Mediation?	15	Was braucht unser Kind?	28
Wie funktioniert Mediation?	15	Kontakte zum getrennt	
.....		lebenden Elternteil	29
Was brauchen Kinder?	16	
Von Geburt an den Selbstwert und		Literaturauswahl	31
die Persönlichkeit von Kindern stärken	16	Kostenlose Broschüren	31
Konstruktiver Umgang mit Konflikten	16	Für Kinder und Jugendliche	31
Wie geht man mit Konflikten um?	17	Für Kinder und Eltern gemeinsam	32
Lernen am Modell –		Für Eltern	32
die Vorbildwirkung der Eltern	17	
Trennungen begleiten das Leben	18	Familienservice- und	
Abschied als Lebensthema	18	Beratungsstellen für Kinder,	
Wie kann ich mein Kind im Umgang		Jugendliche & Eltern	33
mit Trauer und Verlust unterstützen?	19	Österreich	33
Rechte der Kinder	20	Jugendämter	33
.....		Rechtsanwaltskammer	33
Was brauchen Kinder		Familienberatungsstellen	33
„wenn alles aus dem Ruder läuft“?	20	Liste der vom BMGFJ geförderten	
Kinder brauchen Eltern, die trotz		FamilienmediatorInnen	34
der schwierigen Situation nicht auf		Bezirksgerichte	34
die Bedürfnisse der Kinder vergessen	21	Kinder- und Jugendanwaltschaften	34
.....		
Wie geht es Kindern,		Impressum	36
wenn ihre Eltern sich trennen?	22	Herausgeberin	36
.....		VerfasserInnen des rechtlichen Teils	36
Mögliche Reaktionen und		
Verhaltensweisen der Kinder	23		
.....			
„Der Alltag kehrt langsam zurück“	26		
Kinder brauchen ein			
zusammenarbeitendes Elternteam	26		
.....			
Kinder haben das Recht auf			
Kontakt und Beziehung zu			
beiden Elternteilen	27		
.....			



WAS BEDEUTET OBSORGE?

Als Obsorge bezeichnet man die elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber den minderjährigen Kindern. Dazu gehören die Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung sowie die entsprechende gesetzliche Vertretung.

WAS VERSTEHT MAN UNTER PFLEGE, ERZIEHUNG, VERMÖGENS-VERWALTUNG UND GESETZLICHER VERTRETUNG DES KINDES?

Die Pflege des Kindes umfasst besonders die Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht. Unter Erziehung versteht man die Unterstützung zur Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte des Kindes, die Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Ausbildung in Schule und Beruf. Zur Pflege und Erziehung gehören nicht nur alle tatsächlichen Handlungen und Verfügungen gegenüber dem Kind, wie z.B. Körperpflege oder erzieherische Anordnungen, sondern grundsätzlich auch die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich. Das Ausmaß von Pflege und Erziehung richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern. Die Eltern haben dabei den Willen des Kindes (je nach Einsichtsfähigkeit des Kindes) zu berücksichtigen, sofern der Kindeswille mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist.

Besitzt ein minderjähriges Kind eigenes Vermögen, so haben die Eltern dieses zu



verwalten, wobei sie dabei mit der „Sorgfalt ordentlicher Eltern“ vorzugehen haben.

Sofern das Wohl des Kindes nicht anderes erfordert, haben die Eltern das Vermögen des Kindes in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

Unter gesetzlicher Vertretung versteht man allgemein die Berechtigung und Verpflichtung für das Kind Rechtshandlungen vorzunehmen. Für die gesetzliche Vertretung gilt auch bei gemeinsamer Obsorge der Grundsatz der Alleinvertretung. Das bedeutet, jeder Elternteil kann allein für das Kind tätig werden. Seine Rechtshandlung ist daher auch dann wirksam, wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist. Dabei gibt es allerdings Ausnahmen. Einige Vertretungshandlungen benötigen nämlich, wenn beide Eltern obsorgeberechtigt sind, die Zustimmung beider Elternteile.

Dazu gehören zum Beispiel:

- ➔ die Änderung des Vor- oder Familiennamens
- ➔ der Erwerb einer Staatsangehörigkeit
- ➔ die Übergabe in fremde Pflege
- ➔ die vorzeitige Auflösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages
- ➔ die Änderung des religiösen Bekenntnisses

Überdies ist bei Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören (z.B. Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, Erbverzicht, unbedingte Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, Annahme einer belasteten Schenkung), neben der Zustimmung beider Eltern auch noch die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

WEM KOMMT DIE OBSORGE ZU?

Sind die Eltern verheiratet, dann sind beide Elternteile obsorgeberechtigt. Heiraten die leiblichen Eltern erst nach der Geburt des Kindes, so sind ab der Eheschließung ebenfalls beide Elternteile mit der Obsorge betraut.

Sind die Eltern nicht verheiratet, kommt die Obsorge grundsätzlich der Mutter alleine zu.

BESTIMMUNG DER OBSORGE VOR EINEM STANDESAMT

Unverheiratete Eltern können vor einem Standesamt bestimmen, dass beide obsorgeberechtigt sind. Dazu ist es nötig, dass beide Elternteile gleichzeitig und persönlich am Standesamt erscheinen und erklären, dass sie beide mit der Obsorge betraut sein sollen. (Jeder Elternteil kann diese Erklärung innerhalb von acht Wochen, ohne Angabe von Gründen vor dem Standesamt widerrufen.)

Leben die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalt, müssen sie außerdem bestimmen, bei wem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Liegen Hinweise vor, dass die Vereinbarung der Eltern das Wohl des Kindes gefährdet, muss das Standesamt dies dem Gericht schriftlich mitteilen.

Die Bestimmung der Obsorge beider Eltern am Standesamt ist nur möglich, wenn die Obsorge noch nicht gerichtlich geregelt ist.

VEREINBARUNG ÜBER DIE OBSORGE BEI GERICHT

Die Eltern können auch vor Gericht eine Obsorgevereinbarung schließen: Hier kann die alleinige Obsorge eines Elternteils, die Obsorge beider Eltern (gemeinsame Obsorge) oder die Betrauung eines Elternteils in bestimmten Obsorgeangelegenheiten vereinbart werden.

DIE OBSORGE NACH TRENNUNG/ SCHEIDUNG DER ELTERN

Bei Auflösung des gemeinsamen Haushalts nach Trennung oder Scheidung bleibt die Obsorge beider Eltern bestehen. Die Eltern können vor Gericht aber eine andere Obsorgeregelung treffen.

Bleiben beide Eltern obsorgeberechtigt, muss vor Gericht der hauptsächliche Aufenthalt des Kindes festgelegt werden. Der nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil muss für das Kind Unterhalt zahlen (auch bei Obsorge beider Eltern).

DAS OBSORGEVERFAHREN

- ⇒ Kommt nach einer Trennung oder Scheidung keine Vereinbarung der Eltern über die Obsorge zustande
- ⇒ oder beantragt ein Elternteil bei Gericht die alleinige oder gemeinsame Obsorge,

ist eine „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ richterlich einzuleiten, soweit das dem Kindeswohl entspricht. Dabei entscheidet das Gericht, bei wem das Kind seinen hauptsächlichen Aufenthalt für einen begrenzten Zeitraum von sechs Monaten haben soll. Eine Übertragung der Obsorge z.B. an einen Elternteil findet dabei noch nicht statt, die bestehende Obsorgeregelung bleibt vorläufig gültig. In dieser Phase von sechs Monaten soll dem Elternteil, der das Kind nicht in seinem Haushalt betreut, ein so weitgehendes Kontaktrecht eingeräumt werden, dass auch dieser Elternteil die Pflege und Erziehung des Kindes ausüben kann. Für diesen Zeitraum ist auch der Unterhalt vorläufig festzulegen.

Nach Ablauf der sechs Monate entscheidet das Gericht endgültig über die Obsorge. Es ist aber auch eine Verlängerung der „Probezeit“ möglich.

Ist die Obsorge bereits gerichtlich geregelt, kann jeder Elternteil die Änderung der Obsorge beantragen, wenn sich die Verhältnisse für die Bestimmung der Obsorge maßgeblich geändert haben.

WAS BEDEUTET KINDESWOHL?

In allen Angelegenheiten der Obsorge und der persönlichen Kontakte hat das Gericht das Kindeswohl zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Im Gesetz sind einige Kriterien zur Beurteilung und Einschätzung des Kindeswohls aufgelistet. Was dem Kindeswohl tatsächlich entspricht, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Wesentliche Kriterien für das Kindeswohl sind folgende:

- Angemessene Versorgung mit Nahrung, medizinischer/sanitärer Betreuung und Wohnraum sowie sorgfältige Erziehung des Kindes
- Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes
- Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern
- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes
- Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
- Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung

VERTRETUNG IN OBSORGE-ANGELEGENHEITEN

Volljährige Personen, die mit einem Elternteil und dessen Kind zusammenleben und in einem familiären Verhältnis zu diesem Elternteil stehen (z.B. Lebensgemeinschaft mit einem Elternteil, Tante/Onkel, volljährige Geschwister im selben Haushalt), dürfen den Elternteil in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens vertreten (z.B. Entschuldigungsschreiben für den Turnunterricht, Abholen vom Kindergarten usw.), soweit es erforderlich ist.

HABEN ELTERN DIESELBEN RECHTE UND PFLICHTEN?

Bei gemeinsamer Obsorge der Eltern nach Trennung/Scheidung hat grundsätzlich jeder Elternteil auch weiterhin die gesamte Obsorge, d.h., sowohl Vater als auch Mutter sind für alle Obsorgeangelegenheiten zuständig.

Es ist auch möglich, die Obsorge eines Elternteiles vor Gericht auf bestimmte Angelegenheiten zu beschränken. Der Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll, muss aber immer mit der gesamten Obsorge betraut sein.

Achtung! Wohnortbestimmungsrecht:

Haben die Eltern vereinbart oder hat das Gericht bestimmt, welcher der obsorgeberechtigten Elternteile das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreuen soll, so hat dieser Elternteil das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen.

WIE KANN DIE OBSORGE BEIDER ELTERN IN DER PRAXIS AUSSEHEN?

Wie die Obsorge beider Eltern in der Praxis aussehen kann, soll anhand eines Beispiels dargestellt werden:

Die Eltern vereinbaren im Zuge der Scheidung, dass das Kind hauptsächlich bei der Mutter (oder dem Vater – alle Beispiele sind auch für den umgekehrten Fall gültig) wohnt. Die Mutter muss mit der gesamten Obsorge betraut sein. Nachdem der Vater ebenso mit der Obsorge betraut ist, stehen ihm grundsätzlich dieselben Rechte wie der Mutter zu (Achtung: Wohnortbestimmungsrecht!). Zusätzlich ist der Vater gegenüber dem Kind geldunterhaltspflichtig. Es kann also jeder Elternteil weiterhin allein für das Kind handeln und das Kind vertreten (z.B. Reisepass, Schule).

Für bestimmte Angelegenheiten, wie z.B. für die vorzeitige Auflösung eines Lehrvertrages, ist immer (wie bei aufrechter Ehe) die Zustimmung beider Elternteile notwendig.

Die Eltern können dem Gericht auch eine Vereinbarung vorlegen, dass die Obsorge des Vaters, z.B. auf die Verwaltung bestimmter Vermögenswerte, beschränkt ist.

IST DIE ALLEINIGE OBSORGE EINES ELTERNTEILES TROTZDEM NOCH MÖGLICH?

Sind sich die Eltern einig, dass die Obsorge der Mutter oder dem Vater nach der

Scheidung/Trennung allein zustehen soll, können sie das vor Gericht vereinbaren.

Kommt nach der Trennung/Scheidung keine Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes oder über die Betreuung mit der Obsorge zustande, oder beantragt ein Elternteil die alleinige Obsorge, entscheidet das Gericht in der Regel nach der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung („Probezeit“) über die Obsorge. Entscheidend ist dabei das Kindeswohl.

EINVERNEHMLICHE SCHEIDUNG: WAS IST ZU BEACHTEN?

Im Falle einer einvernehmlichen Scheidung gibt es folgende Obsorgemöglichkeiten:

1. OBSORGE BEIDER ELTERN:

Die Obsorge beider Eltern bleibt nach Auflösung der Ehe (oder der häuslichen Gemeinschaft) grundsätzlich bestehen.

Die Eltern haben vor Gericht eine Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthaltsort des Kindes zu schließen. Jeder Elternteil behält dann auch nach der Scheidung dieselben Rechte und Pflichten.

Vor Gericht kann auch vereinbart werden, dass die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten, z.B. auf die Vermögensverwaltung, beschränkt wird. Der Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll, muss immer die gesamte Obsorge haben.

2. ALLEINIGE OBSORGE:

Die Eltern können vor Gericht auch vereinbaren, dass zukünftig ein Elternteil alleine die ganze Obsorge hat.

Achtung: Das Gericht lehnt die einvernehmliche Scheidung ab, wenn eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung der gemeinsamen Kinder, die Obsorgeregelung, die Kontakte und Unterhaltspflicht für die Kinder nicht möglich ist.

VERPFLICHTENDE ELTERNBERATUNG VOR EINVERNEHMLICHER SCHEIDUNG

Voraussetzung für eine Obsorgeregelung ist der Nachweis, dass sich beide Elternteile über die Bedürfnisse ihrer Kinder und die Folgen einer Scheidung bei einer anerkannten Einrichtung beraten haben lassen. (Informationen zu Elternberatungsstellen finden Sie unter: www.justiz.gv.at)

KANN DIE OBSORGE BEIDER ELTERN AUCH WIEDER AUFGEHOBEN WERDEN?

Jeder Elternteil kann eine Änderung der Obsorge beantragen, wenn sich die Verhältnisse – also die Lebensumstände – sehr verändert haben.

WELCHE RECHTE HAT DER NICHT-OBSORGEBERECHTIGTE ELTERNTEIL?

Jener Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, hat das Recht auf persönlichen Kontakt und das Recht, über wichtige Angelegenheiten (z.B. Schulwechsel, Krankenhausaufenthalte, Wohnortwechsel) rechtzeitig verständigt zu werden und sich dazu zu äußern. Außerdem hat der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, das Kind zu pflegen und zu erziehen, soweit es die Umstände erfordern und sich das Kind rechtmäßig bei ihm aufhält (= Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht).

DAS RECHT AUF PERSÖNLICHEN KONTAKT

Das Kontaktrecht ist primär ein Recht des Kindes und nicht nur ein Recht des getrennt lebenden Elternteils.

Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können selbstständig, also ohne Mitwirkung eines Elternteils, einen Antrag auf Regelung der persönlichen Kontakte bei Gericht stellen. Sie können auch nicht gegen ihren Willen zum Besuch des anderen Elternteils gezwungen werden, wenn sie aus eigenem Willen die Kontakte ablehnen. Vorher müssen Jugendliche allerdings darüber belehrt werden, dass der Kontakt mit beiden Elternteilen grundsätzlich dem eigenen Wohl entspricht.

Wenn jedoch der getrennt lebende Elternteil die persönlichen Kontakte ablehnt, kann eine gerichtliche Vereinbarung oder die gerichtliche Entscheidung über die Kontaktausübung (durch angemessene Zwangsmittel) durchgesetzt werden. Für die Durchsetzung der persönlichen Kontakte kann das Gericht eine Besuchsmittlerin bzw. einen Besuchsmittler bestellen (siehe Seite 14).

WAS PASSIERT, WENN EIN ELTERNTEIL DEN KONTAKT DES KINDES ZUM ANDEREN ELTERNTEIL BEHINDERT?

Für beide Elternteile gilt das sogenannte „Wohlverhaltensgebot“, d.h., beide müssen bei der Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von dessen Aufgaben erschwert. Einem Elternteil, dem das Kontaktrecht zusteht, wird dadurch z.B. das Ausfragen des Kindes über die privaten Lebensverhältnisse des anderen Elternteils verboten.

Umgekehrt darf der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich lebt, das Kind nicht negativ gegenüber dem kontaktberechtigten Elternteil beeinflussen.

Wird der Kontakt zwischen dem Kind und dem z.B. nicht obsorgeberechtigten Vater von der Mutter behindert, werden die Informations- und Äußerungsrechte des Vaters auch auf „minderwichtige Angelegenheiten“ (z.B. Übermittlung der Jahres-

zeugnisse durch die Mutter) – jedoch nicht auf Angelegenheiten des täglichen Lebens – ausgedehnt. Wenn die Mutter den Kontakt zwischen Kind und kontaktberechtigtem Vater nicht ermöglicht, kann das Gericht „angemessene Verfügungen“ treffen. Zunächst können der Mutter entsprechende Aufträge erteilt werden, z.B. die Kontakte zwischen Vater und Kind nicht zu behindern, weiters kann der Vater ermächtigt werden, sich ohne Zustimmung der Mutter etwa bei LehrerInnen oder behandelnden ÄrztInnen selbst zu informieren. Hält sich umgekehrt der kontaktberechtigte Vater nicht an das „Wohlverhaltensgebot“, so kann das Gericht sein Kontaktrecht einschränken oder sogar aufheben. Auch Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrechte können bei rechtsmissbräuchlicher oder für den obsorgeberechtigten Elternteil unzumutbarer Inanspruchnahme auf Antrag durch das Gericht eingeschränkt oder entzogen werden.

WAS PASSIERT, WENN DER NICHT OBSORGEBERECHTIGTE ELTERNTEIL AN DEN PERSÖNLICHEN KONTAKTEN NICHT INTERESSIERT IST?

Ermöglicht z.B. die Mutter den Kontakt zwischen Kind und Vater, aber der Vater zeigt kein Interesse am Kontakt zu seinem Kind, entfallen seine Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrechte. Eine Durchsetzung von gerichtlich festgelegten Kontaktrechten ist möglich (siehe Seite 12).

DIE BESUCHSBEGLEITUNG

In den Zeiten nach der Trennung/Scheidung können die persönlichen Kontakte für die Eltern ebenso wie für das Kind spannungsgeladen sein.

Daher gibt es die gesetzlich verankerte Möglichkeit der „Besuchsbegleitung“. Eine Besuchsbegleitung kann auf Antrag durch Gerichtsbeschluss angeordnet werden. Bei der Antragstellung muss eine geeignete Person oder Stelle, die dazu bereit ist (z.B. Kinderschutzzentrum), bekannt gegeben werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Besuchsbegleiterin bzw. des Besuchsbegleiters müssen im Gerichtsbeschluss zumindest in den Grundzügen festgelegt werden.

BESUCHSBEGLEITUNG IST SINNVOLL

- ➔ bei Sorge um das Kindeswohl während des persönlichen Kontaktes
- ➔ beim Erstkontakt nach längerem Kontaktabbruch
- ➔ auf Wunsch des Kindes
- ➔ bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen
- ➔ zur Erleichterung der „Übergabe“-Situation

Näheres zur Besuchsbegleitung unter www.besuchsafe.at

DIE FAMILIENGERICHTSHILFE

Mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde ein Schritt zur bundesweiten Einführung der Familiengerichtshilfe gesetzt.

Die Familiengerichtshilfe verfügt über einen Pool an unterschiedlichen ExpertInnen (z.B. PsychologInnen und SozialarbeiterInnen) und kann vom Gericht mit konkreten Erhebungstätigkeiten beauftragt werden.

Die Familiengerichtshilfe hat drei wesentliche Aufgaben:

- die Sammlung von Entscheidungsgrundlagen,
- die Anbahnung einer Einigung und
- die Information der Parteien in Verfahren über Obsorge oder persönliche Kontakte.

Die Familiengerichtshilfe erfüllt ihre Aufgaben im Auftrag des Gerichts.

Sie kann Personen, die in der Sache Auskunft geben können, laden und befragen. Sie kann auch das Kind direkt befragen.

Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Schulen sowie Kinderbetreuungs- und Behandlungseinrichtungen haben der Familiengerichtshilfe Akteneinsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Auch Jugendwohlfahrtsträger sind der Familien-

gerichtshilfe zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Die Familiengerichtshilfe berichtet dem Gericht über ihre Tätigkeiten, Wahrnehmungen und Einschätzungen.

BESUCHSMITTLERINNEN

Personen der Familiengerichtshilfe können als BesuchsmittlerInnen in Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Kontaktrechts eingesetzt werden. Hier wird mit den Eltern über die Ausübung der persönlichen Kontakte gesprochen und bei Konflikten zwischen den Eltern vermittelt. BesuchsmittlerInnen können bei der Vorbereitung der persönlichen Kontakte, bei der Übergabe und der Rückgabe des Kindes anwesend sein.

KINDERBEISTÄNDINNEN

Seit 1. Juli 2010 werden in Österreich in Verfahren über Obsorge und persönliche Kontakte bei besonderem Bedarf KinderbeiständInnen eingesetzt. Voraussetzung ist, dass dies zur Unterstützung der Minderjährigen geboten erscheint und dem Gericht geeignete Personen (Personenliste des BMJ) zur Verfügung stehen.

Als KinderbeiständInnen eingesetzt werden dabei Personen, die fachlich für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen geeignet sind.

Zielgruppe sind Kinder unter 14 Jahren, bei besonderem Bedarf und mit deren Zustimmung auch Minderjährige unter 16 Jahren. Die Kinderbeiständin bzw. der Kinderbeistand hat mit den Minderjährigen den Kontakt zu pflegen und sie über den Ablauf des Verfahrens zu informieren. Es besteht Verschwiegenheitspflicht. Die Informationen und Wünsche der Minderjährigen werden dem Gericht nur mit Zustimmung mitgeteilt.

KinderbeiständInnen haben das Recht auf Akteneinsicht und sind über alle Termine zu verständigen. Sie dürfen an allen mündlichen Verhandlungen teilnehmen und die Minderjährigen auf deren Wunsch hin zu Beweisaufnahmen begleiten.

Die Bestellung von KinderbeiständInnen endet mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Das Gericht kann diese Personen jedoch vorher ihrer Funktion entheben, wenn dies das Wohl der Minderjährigen erfordert.

Die Kosten der Kinderbeiständin bzw. des Kinderbeistands tragen die Eltern. Sind diese dazu nicht in der Lage, können sie Verfahrenshilfe beantragen.

MEDIATION

...ist eine außergerichtliche Hilfe zur Lösung von Konflikten.

WAS BRINGT EINE MEDIATION?

Mediation...

- ➔ kann einen Weg aus schwierigen Konfliktsituationen ermöglichen
- ➔ kann schmerzlichen Streit beenden
- ➔ kann zu Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien führen und eine neue Gesprächsbasis für die Zukunft schaffen.

WIE FUNKTIONIERT MEDIATION?

- ➔ Die Konfliktparteien treffen einander in mehreren Sitzungen mit einer neutralen Vermittlungsperson (MediatorIn).
- ➔ Meinungen, Standpunkte und Bedürfnisse werden gesammelt und hinterfragt.
- ➔ Die Parteien entwickeln in der Mediation neue Handlungsstrategien und erarbeiten damit einen Ausgleich der Interessen.
- ➔ Ziel der Konfliktparteien ist es, neue Lösungsmöglichkeiten für die Zukunft auszuhandeln.

Die aktuellen Tarifsätze sowie eine Liste der eingetragenen FamilienmediatorInnen finden Sie unter www.bmgfj.gv.at (Bereich Familie; Trennung oder Scheidung).

WAS BRAUCHEN KINDER?

VON GEBURT AN SELBSTWERT UND PERSÖNLICHKEIT VON KINDERN STÄRKEN

„Du bist einzigartig! Du bist wertvoll!“
– Kindern Mut machen¹

„Du wirst geliebt! Du bist wichtig! Du hast Talente.“

Für jedes Kind ist es sehr wichtig, diese Botschaften zu erfahren, um ein gesundes Selbstwertgefühl zu entwickeln.¹

Kinder, die mutig sind, die sich und ihr Handeln als wertvoll erleben, bereichern nicht nur jede Familie, sie bereichern auch unsere Gesellschaft.

Sie als Eltern können Kinder bei der Entwicklung eines gesunden Selbstwertgefühls unterstützen, indem Sie ...

- ➔ positive Beziehungen fördern,
- ➔ die Kompetenzen Ihrer Kinder sehen und fördern,

¹ TIPP: Auszug aus dem Buch von B. Hadinger, „Mut zum Leben machen. Selbstwertgefühl und Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen stärken,“ – Verlag Lebenskunst, Tübingen 2003. Bestelladresse: Institut für Logotherapie, Tel. +49(0)7071/51270, Fax +49(0)7071/551069, E-Mail: info@logotherapie.net; gekürzte Textfassung in der gleichnamigen kostenlosen Broschüre des Katholischen Familienverband, Franz-Josefstr. 21, 5020 Salzburg, Tel: 0662/874464

- ➔ Orientierung (Ziele und Werte) geben,
- ➔ ihre Kinder unterstützen und ihnen vorleben, ein „guter Mensch“ zu sein,
- ➔ Lebensfreude und Lebenslust vermitteln.

Kinder erlernen dadurch konstruktiv mit Frustration, Ablehnung, Kritik und Einsamkeit umzugehen. Diese Bewältigungsstrategien sind für Kinder vor allem in sehr belastenden Situationen, wie z.B. bei Trennung oder Scheidung der Eltern, wichtig.

Eine wertorientierte Erziehung fördert immer die Persönlichkeitsbildung – und dadurch auch die Standfestigkeit Ihres Kindes.

KONSTRUKTIVER UMGANG MIT KONFLIKTEN

Konflikte sind im Zusammenleben in Gruppen, in der Familie, in Partnerschaften und auch zwischen Liebenden normal und alltäglich. Sie begleiten uns ein Leben lang. Konflikte entstehen immer dann, wenn eine Person etwas will, was die andere nicht möchte, wenn man verschiedener Meinung ist, wenn den Beteiligten unterschiedliche Dinge wichtig sind.

WIE GEHT MAN MIT KONFLIKTEN UM?

➔ POKERSTRATEGIE

Bei dieser Konfliktlösungsstrategie gibt es SiegerInnen und VerlierInnen. Eine Person setzt sich auf Kosten der anderen durch. Eine gewinnt, die andere gibt nach und geht der Siegerin bzw. dem Sieger aus dem Weg, vermeidet das Thema, fühlt sich traurig oder zornig, sinnt auf Rache etc. Diese Strategie kann zu tiefer Kränkung und zum Beziehungsabbruch führen!

➔ PROBLEMLÖSESTRATEGIE

Jeder Konflikt stellt ein Problem dar, das grundsätzlich lösbar ist; eine gemeinsame Lösung bringt beiden Seiten Vorteile.

Was ist hilfreich beim Lösen eines Konfliktes?

- ➔ Gegenseitige Achtung
- ➔ Suche nach einem gemeinsamen Nenner
- ➔ Bedürfnisse, Wünsche und Sorgen festhalten
- ➔ das Problem oder die Streitfrage neu formulieren
- ➔ ein annehmbares Ergebnis für alle finden

- ➔ Alternativen bereithalten und flexibel bleiben
- ➔ positiv und offen für neue Ideen bleiben
- ➔ zuhören und sich gegenseitig ausreden lassen
- ➔ sich in die jeweils andere Person hineinversetzen
- ➔ gemeinsam das Problem lösen wollen
- ➔ das Wort „aber“ aus dem Wortschatz streichen
- ➔ etwas verändern, wenn die geplante Vorgehensweise nicht funktioniert
- ➔ tief durchatmen

LERNEN AM MODELL – DIE VORBILDWIRKUNG DER ELTERN

Wie kann man Kindern „fair streiten“ und Fertigkeiten der positiven Konfliktlösung nahebringen? Ohne Zweifel ist das gute Beispiel der Eltern maßgeblich. Kinder lernen am Modell, d.h., sie lernen durch zusehen und nachahmen. Selbstverständlich sollen Kinder nicht ständig dabei sein, wenn sich Erwachsene streiten, zumal sie oft die Versöhnung nicht mitbekommen und so nur das Streiten lernen.

TRENNUNGEN BEGLEITEN DAS LEBEN

„Das Leben ist ein einziges Abschiednehmen“, so lautet ein altes Sprichwort. Von Geburt an kennzeichnen Trennungen und Abschiede die menschliche Entwicklung: Tod eines geliebten Haustiers, Abschied vom Elternhaus, zerbrochene Jugendfreundschaften...

Trennungen und Verluste, auch alltägliche, stellen für alle Menschen schmerzhaft Erfahrungen dar. Sie sind Erlebnisse, die oft mit schweren seelischen Belastungen verbunden sein können. Deshalb ist es besonders wichtig, Kinder in ihrer Trennungs- und Trauerarbeit zu unterstützen.

ABSCHIED ALS LEBENSTHEMA

„Wenn es um Verlust- und Trauererfahrungen geht, sind Kinder auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen. Doch dazu müssen die Erwachsenen selbst mit Verlust und Trauer umgehen können“.²

So hängt das Verhalten Erwachsener vor allem auch von den eigenen kindlichen Vorerfahrungen mit Trennungen und Verlusten ab.

Manche Kinder wachsen mit der Botschaft auf, dass die Welt ein gefährlicher Ort sei. Sie werden darin geübt, ständig aufzupassen und auf der Hut zu sein, sich und andere zu kontrollieren, bestimmte Dinge zu

vermeiden und andere zu tun. Jedoch ist es anstrengend, immer die Kontrolle zu bewahren, vor allem dann, wenn Kinder mit entwicklungsbedingten Verlusterfahrungen (z.B. beim Eintritt in den Kindergarten bzw. die Schule, beim Übergang vom Kind zum Erwachsensein) konfrontiert werden.

Andere Kinder wiederum wachsen mit der Botschaft auf, dass die Welt ausschließlich ein freundlicher, schöner Ort sei. Beide Botschaften sind nur ein Teil des Ganzen: Richtig ist vielmehr, dass Frustration, Misserfolge und eben auch Einsamkeit, Kummer oder Abschiedsschmerz als Herausforderungen zum Leben dazugehören. In diesen Gefühlen liegt persönliches Entwicklungspotenzial. Kinder, die neben einem Grundvertrauen in sich und die Welt dies nicht (auch) gelernt haben, werden auf Niederlagen oder schmerzhaft Ereignisse (z.B. Tod von Verwandten, Trennung der Eltern, Wegzug einer Freundin oder eines Freundes) mit größerem Unverständnis, Rückzug, Vermeidung und Verdrängung reagieren als andere Kinder. Von den Erwachsenen wurde ihnen oft (unbewusst) mitgegeben, dass man darüber nicht spricht und keine Fragen stellen darf.

„Erwachsene tragen durch ihre Haltung also maßgeblich dazu bei, ob ein Kind eine realistische Vorstellung von Abschied, Tod und Trauer entwickeln kann und lernt, damit umzugehen“.³

2 Hammerschmied, Peter: „Kindergarten heute“, Heft 11–12/99 S. 7

3 Hammerschmied, Peter: „Kindergarten heute“, Heft 11–12/99 S. 12

WIE KANN ICH MEIN KIND IM UMGANG MIT TRAUER UND VERLUST UNTERSTÜTZEN?

- ➔ Kinder brauchen Klarheit, auch wenn es weh tut. Kinder wollen wissen, woran sie sind und was sie zu verarbeiten haben. Daher ist es für Kinder wichtig, ihrem Alter entsprechend ehrliche Informationen zu bekommen. Für betroffene Kinder ist das sehr befreiend und kann eventuell der Entwicklung von Schuldgefühlen vorbeugen.
- ➔ Kein Kind ist schuld an der Trennung oder Scheidung der Eltern. Die Verantwortung für die Trennung oder Scheidung liegt NIEMALS bei den Kindern. „Zu erfahren, nicht für alles verantwortlich zu sein und daher auch nicht die Schuld zu tragen, ist für Kinder eine enorme Erleichterung und kann dazu beitragen, sich von den Schuldgefühlen zu verabschieden und so die schwierige Lebenssituation besser zu meistern.“⁴
- ➔ Verständnis für die Reaktion der Kinder auf Trennung und Verlust ist wichtig. Kinder sollen ihre Gefühle nicht verstecken müssen: Schmerz, Wut, Trauer, Angst, Hoffnung etc., alle diese Gefühle sind in Ordnung! Für Erwachsene ist es oft schwer, auf diese Verhaltensweisen angemessen zu reagieren. Ein Kind braucht in dieser Situation den Halt und die Sicherheit von erwachsenen Bezugspersonen.
- ➔ Reden ist Gold. Eltern und Kinder reden täglich weniger als eine halbe Stunde über Dinge, die über das Alltägliche hinausgehen. Es ist jedoch von großer Bedeutung, hinzuhören und miteinander zu reden. Eltern sollen ihre Kinder ermutigen, über ihre sorgenvollen und auch über ihre schönen, positiven Erinnerungen mit ihnen zu sprechen. Auf diese Weise werden sie allmählich weniger belastet.
- ➔ Die Stärken der Kinder sollten nicht außer Acht gelassen werden. Das Erkennen und Fördern von Kompetenz, Eigenständigkeit und Selbstbewusstsein sind ebenso unterstützend und hilfreich.
- ➔ Eltern sind mit diesen Anforderungen, gerade wenn sie selbst in einer schwierigen Trennungssituation stecken, oft überfordert. Um zu verhindern, dass diese Überforderung zulasten des Kindes ausschlägt, sollten sich Eltern nicht scheuen, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.

⁴ Methodenkompendium Rainbows Österreich/Teil I, S. 273

RECHTE DER KINDER

*„Eure Kinder sind nicht eure Kinder. Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht des Lebens nach sich selber. Sie kommen durch euch, aber nicht von euch. Und obwohl sie mit euch sind, gehören sie euch doch nicht. Ihr dürft ihnen eure Liebe geben, aber nicht eure Gedanken. Denn sie haben ihre eigenen Gedanken. Ihr dürft ihren Körpern ein Haus geben, aber nicht ihren Seelen. Denn ihre Seelen wohnen im Haus von morgen, das ihr nicht besuchen könnt, nicht einmal in euren Träumen.“
(aus: Khalil Gibran, Der Prophet)*

Art. 3 der Kinderrechtskonvention (KRK) legt fest, dass bei allen Maßnahmen, die das Kind betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

Gemäß Art. 9 KRK haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird. Ist das Kind von einem oder beiden Elternteilen getrennt, muss das Recht des Kindes geachtet werden, regelmäßige persönliche Kontakte oder persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen pflegen zu können. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie beide Elternteile gemeinsam verantwortlich.

Diesen Prinzipien liegt auch das österreichische Recht zugrunde.

Kinder als eigenständige (Rechts-)Persönlichkeiten mit spezifischen Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen – wie in diesen Zeilen des libanesischen Dichters Khalil Gibran (1883–1931) ausgedrückt –, ist auch das Anliegen der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) aus dem Jahr 1989. Diese UN-Konvention gehört zu den zentralen Dokumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes⁵ und beschreibt die elementaren Notwendigkeiten für eine menschenwürdige Kindheit in Form von Rechten. Das vorrangige Wohl des Kindes, regelmäßige persönliche Kontakte zu beiden Elternteilen sowie deren gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind dort klar formuliert.

**WAS BRAUCHEN KINDER
„... WENN ALLES AUS DEM
RUDER LÄUFT“?**

Ihr Anliegen als Eltern(teil) wird es sein, dass Ihr Kind so wenig wie möglich unter der Trennung oder Scheidung leidet. Sie können ihm dabei helfen, indem Sie als Mutter und Sie als Vater, also beide Eltern, weiterhin verfügbar bleiben. Ihr Kind hat ein Recht auf beide Eltern – für das psychische Wohl, das eigene Selbstwertgefühl und eine gelingende Entwicklung.

⁵ Die KRK ist der am häufigsten anerkannte, internationale Vertrag. In Österreich wurde die KRK 1992 ratifiziert.

Wenn es Ihnen nicht gelingt, eine gemeinsame Gesprächsbasis zu finden – und dies ist oft besonders in der Anfangszeit schwierig –, sollten Sie rechtzeitig Hilfe von außen hinzuziehen. Eine Familien-Mediation hilft Ihnen mit einer neutralen Vermittlungsperson gemeinsame Lösungen zu finden und passende Vereinbarungen im Sinne Ihrer Kinder zu treffen. Hilfsdienste wie Besuchsbegleitung unterstützen Sie und Ihr Kind bei der Ausübung von persönlichen Kontakten.

KINDER BRAUCHEN ELTERN, DIE TROTZ DER SCHWIERIGEN SITUATION NICHT AUF DIE BEDÜRFNISSE DER KINDER VERGESSEN

Im Laufe Ihrer Trennung oder Scheidung sind Sie möglicherweise einer Flut von Emotionen (Wut, Verzweiflung, Schuldgefühle, Einsamkeit...) ausgesetzt.

Diese Gefühle sind Teil eines natürlichen Verarbeitungsprozesses, in dem es darum geht, den Verlust der Partnerin bzw. des Partners zu bewältigen. Die einzelnen Phasen dieses Prozesses werden in Intensität und Dauer unterschiedlich erlebt. Dennoch lassen sich im Prozessverlauf einige typische Verhaltensweisen und Muster erkennen:

1. In der ersten Phase findet oft ein „Nicht-Wahrhaben-Wollen“ bzw. eine Verleugnung statt, man ist schockiert, fassungslos, wie betäubt.

2. Mit dem Anerkennen der Trennungswirklichkeit in der nächsten Phase werden Aggressionen freigesetzt. Diese Zeit ist voll Orientierungslosigkeit und Stimmungsschwankungen. Gefühle wie Verzweiflung, Wut, Angst, Schuld und Selbstzweifel wechseln einander ab.
3. In einem weiteren Schritt kommt es zur Akzeptanz des Verlustes. Erst dann eröffnen sich die Möglichkeiten für einen konstruktiven Neubeginn.
4. Es findet eine Neuorientierung statt und schließlich beginnt die Erarbeitung eines neuen Lebenskonzeptes.

Mangelnde Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen und fehlende Beziehungsklärung belasten nicht nur die seelische und körperliche Gesundheit beider PartnerInnen, sondern auch das weitere Trennungsgeschehen. Im Verlauf der Trennung oder Scheidung kann es zu gegenseitigen Schuldzuweisungen, Rachehandlungen („Sie bzw. er soll büßen, was sie/er mir angetan hat!“) und zum „Kampf um das Kind“ kommen. Dazu können unterschiedliche typische Reaktions- oder Familienmuster (z.B. schnelle Tröstung in einer neuen Beziehung, Opferrolle, selbst- oder fremdzerstörerisches Verhalten) sowie die Einbeziehung des gesamten Familien- und Freundessystems als Verbündete gegen „die schuldige bzw. den schuldigen Ex“ erschwerend wirken. Die Konflikte werden dann häufig auf der Ebene von Rechtsansprüchen vor Gericht ausgetragen.

PartnerInnen, die diese zum Teil unbewusst ablaufenden Prozesse inklusive der eigenen Anteile nicht wahrnehmen wollen, laufen Gefahr, in ihren Aggressionen gegen sich selbst und die andere Person stecken zu bleiben. Diese Form der Auseinandersetzung wirkt sich jedoch auf die betroffenen Kinder besonders belastend aus. Deshalb ist es für alle Beteiligten wichtig, sich mit der Trennungssituation auseinanderzusetzen und ein Klima zu schaffen, in dem gemeinsame sinnvolle Lösungen möglich werden. So kann Trennung oder Scheidung für alle Beteiligten zu einer Chance für Wachstum und Entwicklung werden.

FRAGEN SIE SICH:

- ✔ Sind Sie (immer noch) enttäuscht, traurig, zornig usw., wenn Sie an Ihre ehemalige Partnerin bzw. Ihren ehemaligen Partner denken?
- ✔ Wünschen Sie sich, dass Ihr Kind nur auf „Ihrer Seite“ steht?
- ✔ Können Sie Ihre ehemalige Partnerin bzw. Ihren ehemaligen Partner dennoch als Teil eines „Elternteams“ wahrnehmen? Was würden Sie benötigen, um das zu können?
- ✔ Muss Ihr Kind auch noch nach der Trennung oder Scheidung häufig Streit beobachten?

- ✔ Wie gehen Sie seit der Trennung oder Scheidung mit Ihrer ehemaligen Partnerin bzw. Ihrem ehemaligen Partner um?

WIE GEHT ES KINDERN, WENN IHRE ELTERN SICH TRENNEN?

Vielleicht denken Sie, dass Ihr Kind (noch) nicht Bescheid weiß, weil Sie über Ihre Entscheidung nicht gesprochen haben. Aber Kinder haben eine sehr feine Wahrnehmung, was die Stimmung in der Familie betrifft. Sie spüren, dass etwas Entscheidendes in der Luft liegt. Daher ist es für Kinder wichtig, ihrem Alter entsprechend Informationen zu bekommen. Sie haben ein Recht darauf!

Wenn Kinder nicht informiert werden, sind sie auf ihre Fantasien angewiesen und diese machen ihnen vielleicht mehr Angst als die Wirklichkeit in der Familie. Beim Gespräch mit Ihrem Kind kommt es nicht darauf an, dass es Einzelheiten Ihrer Version der Trennung oder Scheidung erfährt. Ihr Kind soll wissen, dass sich die Eltern trennen. Es soll wissen, dass es auch künftig die Möglichkeit hat, mit beiden Eltern in Kontakt zu sein, und dass es jederzeit Fragen stellen kann. Stellen Sie klar, dass dieser Schritt alleine in Ihrer Verantwortung liegt und nicht Sache Ihres Kindes ist sowie keinesfalls von seinem Verhalten abhängig ist.

Erklären Sie Ihrem Kind, was in Zukunft anders sein wird, z.B.: Der Papa wird nicht mehr zu Hause wohnen; wie sieht der Kontakt mit dem Elternteil, der nicht mehr zuhause wohnt, aus. Sprechen Sie über das, was sich nicht verändern wird, z.B.: Kindergarten, Schule, FreundInnen usw. Fragen Sie Ihr Kind auch nach den momentanen Gefühlen, seinen Wünschen der Mutter und dem Vater gegenüber und nach seinen größten Befürchtungen.

Wenn es Ihnen möglich ist, führen Sie das Gespräch als Eltern gemeinsam. So kann Ihr Kind erleben, dass die Eltern gemeinsam Sorge tragen.

FRAGEN SIE SICH:

- ✔ Weiß Ihr Kind darüber Bescheid, dass der zweite Elternteil nicht in die Familie zurückkehren wird?
- ✔ Hat Ihr Kind etwas Persönliches (z.B. ein besonderes Stofftier, Urlaubsbilder, Schmuckstück usw.) behalten, das es vom zweiten Elternteil erhalten hat?
- ✔ Kann Ihr Kind mit Ihnen (Oma, Opa, Tante, Onkel oder einer anderen außerfamiliären Bezugsperson) darüber sprechen, dass es den zweiten Elternteil vermisst?

- ✔ Hat Ihr Kind der besten Freundin bzw. dem besten Freund erzählt, dass die Mama oder der Papa weggezogen ist und weiß es wohin?

MÖGLICHE REAKTIONEN UND VERHALTENSWEISEN DER KINDER

Der erste Schritt ist getan: Eine kindgerechte Erklärung der Situation hat stattgefunden. Nun beginnt die Auseinandersetzung des Kindes mit der Situation. Immerhin bricht für die meisten Kinder eine Welt – ihre bisherige Familienwelt – zusammen. Darauf reagieren Kinder, je nach Alter und ihrem Wesen entsprechend, ganz unterschiedlich.

Da Reaktionen und Auffälligkeiten der Kinder oft erst in größerem Abstand nach der erfolgten Trennung/Scheidung auftauchen oder sich verstärken, werden sie oft als Versagen des alleinerziehenden Elternteils gedeutet oder auf den Kontakt des Kindes mit dem außer Haus lebenden Elternteil zurückgeführt. Die meisten kindlichen Reaktionen auf elterliche Trennung oder Scheidung liegen jedoch im Bereich des „Normalen“ und sind daher Ausdruck dafür, dass sich Kinder bemühen, mit der veränderten Familiensituation fertig zu werden und das Verlusterlebnis zu überwinden.

Jedes Kind ist einmalig und jede Familie, die eine Trennung oder Scheidung bewältigen muss, hat ihre Geschichte mit schö-

nen, aber auch unerfreulichen Kapiteln. Ihr Kind wird also in seiner Umwelt auf seine persönliche Weise reagieren. Trotz der individuellen Unterschiede gibt es alterstypische Reaktionen, die bei vielen Kindern zu bemerken sind:

Sehr kleine Kinder sind irritiert und reagieren häufig mit Angstzuständen, besonderer Anhänglichkeit, Trotz und Schlafstörungen. Auch Rückschritte in der Entwicklung sind möglich (z.B. Einnässen, auch wenn das schon längere Zeit nicht mehr vorgekommen ist).

Kinder im Alter zwischen drei und fünf Jahren zeigen vor allem Symptome wie Aggression oder Angst vor Aggression. Ihr Vertrauen in die Zuverlässigkeit menschlicher Beziehungen kann zutiefst erschüttert sein. Empfindungen des Verlassenseins und der Trauer sind deutlich wahrnehmbar. Sie bemühen sich, die Veränderung der Beziehung ihrer Eltern zu erfassen und bringen ihr Verlangen nach dem abwesenden Elternteil deutlich zum Ausdruck. Da sich die Kinder in diesem Alter noch als Mittelpunkt der Welt erleben, kommt es häufig vor, dass sie die Schuld für das Weggehen eines Elternteils bei sich selbst suchen.

Mit Beginn des Schulalters können Kinder die Trennung oder Scheidung der Eltern besser verstehen und einordnen. Gefühle der Trauer und der Wunsch, dass der weggezogene Elternteil wieder zurückkommt, werden ausgedrückt. Die Kinder erleben Familie noch sehr konkret als Zusammenleben unter einem Dach und können

sich Familienbeziehungen in geänderter Form noch nicht vorstellen. Manche Kinder schämen sich auch vor ihren FreundInnen und MitschülerInnen wegen ihrer anderen Familiensituation. Dass es unter diesen Umständen zu einem Leistungsabfall in der Schule kommen kann, ist nahe liegend.

Bei Kindern zwischen sieben und acht Jahren zeigt sich häufig als erste Reaktion auf die Trennung oder Scheidung eine lang anhaltende Traurigkeit. Die Kinder erleben die Auflösung der Familie als Bedrohung ihrer eigenen Existenz. Kinder in diesem Alter sind noch nicht in der Lage zu verstehen, dass sich Erwachsene auch übereinstimmend trennen können. Sie geben daher einem Elternteil die Schuld und glauben beispielsweise, dass ein Elternteil die Familie verlässt, weil sie bzw. er auf den anderen „böse“ ist oder weggeschickt wurde. Kinder haben Angst, auch weggeschickt zu werden, und entwickeln Aggressionen entweder gegen den anwesenden oder den abwesenden Elternteil. Ihre Liebe gilt grundsätzlich beiden Elternteilen, sie können die sich widersprechenden Gefühle den Eltern gegenüber nicht in Einklang bringen.

„Es fing alles ganz harmlos an. Als ich in der Früh aufwachte und zu meiner Mama in das Nebenzimmer ging, war meine Mama schon wach. Das war nicht weiter schlimm, doch irgendwie spürte ich, dass da etwas in der Luft war. Nun ja, ich legte mich neben sie ins Bett und wartete. Ich brauchte nicht lange zu warten, denn mei-

ne Mutter sagte gleich, dass sich meine Eltern trennen lassen wollten. Heute finde ich mich damit ab. Meinen Papa sehe ich nun am Montag und am Dienstag.“
(Michi, 8 Jahre)

Bei Kindern im Alter von neun bis zwölf Jahren ist zu beobachten, dass sie die Konflikte in der Familie erkennen und damit umgehen lernen. Sie beschreiben die Familiensituation oft mit erstaunlicher Nüchternheit. Neben Ängsten vor einer ungewissen Zukunft kommt es auch vor, dass sie sich für das Verhalten der Eltern schämen. Sie machen sich Sorgen um die Eltern und sind bereit, Verantwortung zu übernehmen, die für Kinder in diesem Alter zu groß ist. So besteht die Gefahr, dass dadurch die Kontakte zu Gleichaltrigen und die kindlichen Bedürfnisse zu kurz kommen.

„Eines Tages, als ich in der Küche saß, kam mein Vater. Er setzte sich neben mich und sagte: „Ich werde umziehen.“ Einen Moment lang starrte ich ihn an, bis ich fragte: „Warum denn das?“ Er atmete einmal ein und dann aus. Dann sagte er: „Weil ich mit deiner Mutter dauernd streite!“ Ich fing an zu weinen. Dann stand ich mit meinem Vater auf und ging ins Wohnzimmer. Dort saß meine Schwester. Er sagte zu ihr das Gleiche, aber sie fand es nicht zum Weinen. Genauso wie meine anderen zwei Schwestern. Nach vielen Wochen war mein Vater in Wien behaust. Ich konnte und kann ihn besuchen.“
(Peter, 11 Jahre)

Kinder und Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren reagieren auf die Trennung oder Scheidung oft mit überraschender Heftigkeit wie Zorn, Schmerz, Enttäuschung, Vorwürfe an die Eltern, und verunsichern diese mit widersprüchlichen Aussagen und Handlungen. In diese Zeit fällt auch die Loslösung von der Familie. Das Erleben der Trennung oder Scheidung kann dazu führen, dass die Ablösung schwer gelingt, weil die Kinder zu sehr in die Familienproblematik verwickelt sind, oder es passiert, dass sich Jugendliche überstürzt und konfliktreich von der Familie zu lösen versuchen.

Sie beschäftigen sich viel mit der Vorstellung von der Gestaltung der eigenen Beziehungen und versuchen es „besser“ zu machen.

Neben den altersspezifischen gibt es auch noch geschlechtsspezifische Reaktionen.

Buben drücken ihre Gefühle der Angst und Hilflosigkeit eher aggressiv oder durch Verhaltensstörungen aus; Mädchen hingegen reagieren häufiger mit Rückzug und großer Anpasstheit. Da angepasste Verhaltensweisen nicht als „störend“ empfunden werden, werden sie auch leichter übersehen. Mädchen werden häufig die Vertrauten ihrer Mütter und Buben übernehmen manchmal die Rolle des Vaters. Damit verhalten sie sich dementsprechend „vernünftig“ und sind vielfach überfordert.

In dieser Broschüre haben wir uns darum bemüht, Reaktionen und Verhaltensweisen

von Kindern und Jugendlichen auf eine Trennung oder Scheidung so ausführlich wie möglich aufzuzeigen. Dies geschieht nicht, um Sie als Eltern in unnötige Sorge zu versetzen, sondern um Sie auf mögliche zukünftige Verhaltensweisen Ihrer Kinder im Fall einer Trennung oder Scheidung vorzubereiten, damit Sie rechtzeitig eine Stütze sein können.

FRAGEN SIE SICH:

- ✔ Was macht Ihr Kind, wenn es traurig ist?
- ✔ Fallen Ihnen bei Ihrem Kind bereits abgelegte Verhaltensweisen wieder auf (z.B. Einnässen, Rückkehr zum Schnuller, Trotzreaktionen...)?
- ✔ Übernimmt Ihr Kind von sich aus Tätigkeiten im Haushalt, die es zuvor nicht übernommen hätte?

„DER ALLTAG KEHRT LANGSAM ZURÜCK“

KINDER BRAUCHEN EIN ZUSAMMENARBEITENDES ELTERNTEAM

Alte Strukturen und Gewohnheiten, die Sicherheit vermittelt haben, gibt es nicht mehr. Das eingespielte Miteinander innerhalb und außerhalb der Familie ist in „Unordnung“ geraten. Alle Familienmitglieder sind dazu gezwungen, sich umzuorientieren. Auch zwischen Geschwistern werden

die Rollen neu aufgeteilt und können sich verändern. Dies kann zu Konfliktsituationen führen. Damit aber „Neues“ entstehen kann, muss erst „Altes“ aufgearbeitet werden.

Dieser Prozess der klaren Neugestaltung der Beziehungen innerhalb und außerhalb der Familie kann länger dauern. Wichtig ist, dass Sie sich die Zeit nehmen, damit Sie, Ihre Ex-Partnerin bzw. Ihr Ex-Partner und Ihr Kind in die neue Situation hineinwachsen können.

Diese Zeit soll auch unbedingt dazu genutzt werden, die Basis dafür zu erarbeiten, wie das „getrennte“ Leben im Alltag funktionieren soll.

Nicht als Ex-Partnerin und Ex-Partner, sondern als Mutter und Vater – sprich als „Elternteam“ – tragen Sie weiterhin die Verantwortung für das Wohlergehen Ihres Kindes. Da Sie nun nicht mehr gemeinsam in einem Haushalt leben, müssen neue Formen der Aufgabenteilung gefunden werden. Besprechen Sie als Eltern, welche Versorgungsleistung Ihres Kindes jener Elternteil, der nicht mehr zu Hause wohnt, weiterhin übernehmen kann.

Klären Sie innerhalb der Familie und bei Bedarf mit professionellen Einrichtungen in Ihrer Umgebung, wer Sie bei der Betreuung Ihres Kindes unterstützen kann. Betrachten Sie jedoch stets den anderen Elternteil als erste Option.

FRAGEN SIE SICH:

- ✔ Wechseln Sie und Ihre ehemalige Partnerin bzw. Ihr ehemaliger Partner sich bei Schulveranstaltungen ab (Elternabende, Schulabschlussfest, Kontakte mit LehrerInnen usw.)?
- ✔ Kann Ihr Kind ein geliebtes Hobby (auch) mit dem anderen Elternteil gemeinsam ausüben?
- ✔ Kennen Sie den Alltag Ihres Kindes? Wann ist die Schule aus? An welchen Nachmittagen finden fixe Freizeitaktivitäten statt? Wer sind die „besten FreundInnen“? Welche Musik ist gerade beliebt?
- ✔ Wissen Sie über wichtige Termine im Leben Ihres Kindes Bescheid? (z.B. Geburtstagsparty bei FreundInnen, erstes Date, Besuch des neuesten Kinofilms, die beängstigende Mathematikschularbeit usw.)
- ✔ Hat Ihr Kind regelmäßigen Kontakt zu seinen (Halb-)Geschwistern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben?

KINDER HABEN DAS RECHT AUF KONTAKT UND BEZIEHUNG ZU BEIDEN ELTERNTEILEN

Behalten Sie immer im Auge, dass eine Frau und ein Mann sich getrennt haben. Ein Kind trennt sich niemals freiwillig auch nur von einem Elternteil, wenn es sich von ihm geliebt fühlt. Sie als Elternteil tragen keinesfalls nur die Verantwortung dafür, wie Ihre Beziehung zu Ihrem Kind verläuft, sondern Sie haben als Elternteil stets auch aktiv dafür zu sorgen, dass Ihr Kind die Möglichkeit hat, eine gute und tragfähige Beziehung zum anderen Elternteil zu pflegen.

Jede Form von Nichtgelingen der Bindung Ihres Kindes zu Ihnen und Ihrer Ex-Partnerin bzw. Ihrem Ex-Partner hat direkte Folgen: Die Entwicklung Ihres Kindes erleidet Schaden, wenn ihm ein Elternteil vorenthalten wird!

Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner hat Ihnen möglicherweise Kränkungen in einem Ausmaß zugefügt, die eine Fortführung der gemeinsamen Beziehung unmöglich gemacht haben. Sie werden jedoch überrascht sein, welch engagierter Elternteil sich nach einer Trennung oder Scheidung in der Ex-Partnerin bzw. dem Ex-Partner verbergen kann. Suchen Sie diesen Teil der Persönlichkeit und betrachten Sie genau diesen Elternteil als PartnerIn bei dem gemeinsamen Projekt „Kind großziehen“. Ihr Kind wird es Ihnen danken, dass es keinem Loyalitätskonflikt ausgesetzt ist und sich nicht für oder gegen einen seiner Elternteile entscheiden muss.

FRAGEN SIE SICH:

- ✔ Hat Ihr Kind die Möglichkeit, mit dem zweiten Elternteil regelmäßig (und selbstständig) zu telefonieren, SMS zu schicken, zu e-mailen?
- ✔ Kann Ihr Kind dem zweiten Elternteil eigenständig aus dem Urlaub eine Ansichtskarte schicken?
- ✔ Hat Ihr Kind regelmäßigen Kontakt zum anderen Elternteil?
- ✔ Darf Ihr Kind für die Besuche seiner Mutter/seines Vaters Kleinigkeiten vorbereiten (z.B. ein selbst gemaltes Bild oder eine Geschichte, die es in der Schule geschrieben hat)?
- ✔ Weiß Ihr Kind (auch ohne Ihre Hilfe), wann es den zweiten Elternteil das nächste Mal besuchen wird?

NARBEN HEILEN LASSEN: WAS BRAUCHT UNSER KIND?

Wichtige Schritte der Eltern sind nun getan: Die Trennung oder Scheidung wurde kindgerecht erklärt, die Wohnsituation ist geklärt, die regelmäßigen Kontakte zum nicht im Haushalt lebenden Elternteil beginnen allmählich zu funktionieren. Oftmals war die Trennung oder Scheidung mit dem Wechsel in eine völlig neue Umgebung und dem damit verbundenen Verlust etwaiger vormaliger Bezugspersonen ver-

bunden. Ihr Kind hat jedem „Sturm“ standgehalten und nun, nachdem wieder ein wenig Ruhe in den Alltag einkehrt, beginnt Ihr Kind plötzlich und unerwartet massiv zu reagieren.

Diese Signale sind keinesfalls ein Versagen eines Elternteils, sondern vielmehr eine „gesunde“ Reaktion auf eine schwierige Umstellung. Halten Sie sich vor Augen, dass jedes beteiligte Familienmitglied nach wie vor sein Bestes gibt. So bemüht sich auch Ihr Kind mittels seines Verhaltens, mit der veränderten Situation fertig zu werden und die Verlusterlebnisse zu überwinden.

Mögliche Reaktionen und Verhaltensweisen der Kinder:

- ➔ Angstzustände und Schlafstörungen
- ➔ Existenzängste
- ➔ besondere Anhänglichkeit
- ➔ Rückschritte in der Entwicklung
- ➔ Aggression, Trotz und Vorwürfe an die Eltern
- ➔ Bettnässen
- ➔ anhaltende Traurigkeit
- ➔ Trauer um den nicht anwesenden Elternteil
- ➔ Suche nach der Schuld an der Trennung oder Scheidung der Eltern

- ➔ Leistungsabfall in der Schule
- ➔ Scham
- ➔ Eingehen einer Koalition mit einem Elternteil

Machen Sie sich bewusst, dass Ihr Kind das Recht darauf hat, auf die Trennung oder Scheidung zu reagieren und seien Sie durchaus besorgt, wenn Sie feststellen, dass Ihr Kind offensichtlich keine Reaktion auf die Trennung oder Scheidung zu zeigen scheint. Sie haben selbstverständlich auch das Recht, in dieser Situation nicht alles allein lösen zu müssen. Lassen Sie sich und Ihr Kind von professionellen Einrichtungen ein Stück durch die Trennung oder Scheidung begleiten. So können sich beispielsweise Kinder in speziellen Gruppen in einem geschützten Rahmen austauschen, die Trennung oder Scheidung spielerisch und altersadäquat verarbeiten und für den Alltag wieder neue Kraft schöpfen.

FRAGEN SIE SICH:

- ✔ Haben Sie mit Ihrem Kind den neuen Alltag besprochen? „Ab nächster Woche bringe ich dich selbst zur Schule.“ „Ab nächster Woche holt dich die Tante Annaliese vom Fußballtraining ab.“ „Am Papa-Wochenende holt er dich am Freitag schon von der Schule ab und du kannst gleich bei ihm schlafen.“

✔ Kann Ihr Kind nach einem Wohnungswechsel zu alten FreundInnen Kontakt behalten (z.B. durch Briefe, Mails, Treffen)?

✔ Hat Ihr Kind in Ihrer neuen Wohnung einen Platz/ein eigenes Zimmer/eine geeignete Rückzugsmöglichkeit für sich?

KONTAKTE ZUM GETRENNT LEBENDEN ELTERNTEIL

Auch wenn Sie jetzt der nun getrennt lebende Elternteil sind, ist es wichtig, den Kontakt zu Ihrem Kind zu pflegen. Vielleicht hatten Sie früher mehr Zeit füreinander oder Sie haben sich weniger um Ihr Kind gekümmert – es ist immer möglich und nie zu spät, für Ihr Kind da zu sein. Der betreuende Elternteil kann überrascht oder verbittert darüber sein, wenn sich der nun getrennt lebende Elternteil im Vorfeld nicht oder kaum um das Kind gekümmert hat. So verständlich dieses Gefühl ist, so wichtig ist es, dass auch ein neuer Anfang des Besuchselternteils in der Beziehung zum Kind gefördert wird. Nicht selten zeigt sich in einer Trennung oder Scheidung die erstmalige Chance, diese Beziehung erst aufzubauen.

Bei kleineren und Kleinstkindern ist es wichtig, dass die persönlichen Kontakte in engen Intervallen, jedoch von kürzerer Dauer sind, z.B. zwei Mal pro Woche für zwei Stunden. Um Verlustängste und Trau-

mata zu vermeiden, sollen die Kontakte in der Phase der Anbahnung möglichst in einer vertrauten Umgebung Ihres Kindes stattfinden.

Ab dem Kindergartenalter kann durchaus auch eine Übernachtung beim kontaktberechtigten Elternteil stattfinden. Voraussetzung dafür ist jedoch ein bereits gelungener Beziehungsaufbau zwischen dem kontaktberechtigten Elternteil und seinem Kind sowie ein inzwischen für das Kind vertrautes Wohnumfeld bei diesem Elternteil. Wenn von Anfang an eine sehr enge Bindung zu beiden Eltern besteht, ist eine Übernachtung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

Ab dem Schulalter finden Kontakte zwischen Kind und dem kontaktberechtigten Elternteil in vielen Fällen jedes zweite Wochenende statt. Die Kinder bewegen sich wochentags oft in einem stark strukturierten Umfeld (Schule, Hobbys), sodass jedem Elternteil die Möglichkeit geboten werden soll, ein „freies“ Wochenende mit dem gemeinsamen Kind zu verbringen. Zwischen den beiden „Kontaktwochenenden“ sollte idealerweise regelmäßig ein wöchentlicher Halbtag mit dem kontaktberechtigten Elternteil eingeplant werden, da auch „Routineaufgaben“ wie z.B. Hausaufgaben zum Alltag des Kindes gehören.

Spätestens ab Beginn der Pubertät ist beim Vereinbaren der Kontakte Ihr Kind miteinzubeziehen. Vorher ist es primär Aufgabe der Eltern, diese im Einvernehmen festzulegen.

Wichtig für Ihr Kind ist es, zu wissen, dass es sich auf Sie verlassen kann! Machen Sie daher keine Versprechungen, die Sie nicht halten können!

FRAGEN SIE SICH:

- ✔ Wie häufig ist es Ihnen möglich, zu Ihrem Kind persönlichen Kontakt zu haben?
- ✔ Müssen Sie die gemeinsame Zeit häufig verkürzen oder Kontakte ganz absagen? Wie reagiert Ihr Kind darauf?

Ein Kind hat ein Recht auf alle emotionalen Bezugspersonen, egal wie diese zueinander stehen oder in welcher Familienform diese leben. Eltern bleiben Eltern für ein Leben lang.

LITERATURAUSWAHL

KOSTENLOSE BROSCHÜREN

Meine Stieffamilie – Ganz anders als im Märchen ... – Ein Ratgeber für Kinder, BMSG*

Mit der neuen Familie auf dem Weg – Broschüre für Multiplikatorinnen/ Multiplikatoren zur Beratung von Erwachsenen, BMSG*

Du lebst in einer Stieffamilie – Broschüre für Multiplikatorinnen/Multiplikatoren zur Beratung von Kindern, BMSG*

* BMSG – früheres Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen. Diese Broschüren können nach wie vor unter ihrem jeweiligen Titel über eine Suchmaschine im Internet abgerufen werden!

FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Bittner; Wolfgang; Wiemers, Sabine: **Wochenende bei Papa**, Kerle, 2002.

Enders, Ursula; Sondermanns, Inge; Wolters, Dorothee: **Auf-Wieder-Wiedersehen!** Beltz-Verlag, 2004.

Gotzen-Beek, Betina; Scheffler, Ursel: **Von Papa lass ich mich nicht scheiden!** Ravensburger, 2002.

Maar N./Ballhaus V.: **Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße**, 10. Auflage 2002, Verlag Pro Juventute Zürich.

Sponagel M./Gasser W./Balscheit P.: **Scheidung – Meine Eltern trennen sich! Das Buch für die Kinder**, 5. Auflage 2003, Verlag Pro Juventute

Spelman, Cornelia M.; Parkinson, Kathy: **Papa Bär zieht aus. Eine Mutmachgeschichte**, Ars Edition, 2002.

Farré, Marie: **Mein Umzug in den Kaninchenstall und andere Zwischenfälle**, Aare Verlag, 2002.

Kähler-Timm, Hilde: **Patchworkfamilie sucht Wohnung**, Unionsverlag, 2000.

Meyer-Dietrich, Inge: **Flieg zu den Sternen**, Ravensburger, 2004.

Nöstlinger, Christine: **Einen Vater hab ich auch**, Beltz-Verlag, 2000.

Nöstlinger, Christine: **Sowieso und überhaupt**, Dachs-Verlag, 2005.

Stollwerck, Karsten: **Früher war Papa ganz anders**, Jungbrunnen-Verlag, 2002.

Härtling, Peter: **Fränze**, Beltz-Verlag, 2003.

Kling, Vera; Haefliger-Manika, Constantina; Gasser-Ruchat, Walter; Balscheit von Sauberzweig, Peter: **Scheidung – Meine Eltern trennen sich! Das Buch für die Kinder**, Atlantis, 2003.

Wahl, Mats: **Mauer aus Wut**, Beltz-Verlag, 2000.

FÜR KINDER UND ELTERN GEMEINSAM

Canackis, Jorgos; Bassfeld-Schepers, Annette: **Auf der Suche nach den Regenbogentränen. Heilsamer Umgang mit Abschied und Trennung**, Bertelsmann, 1994.

Spangenberg B.: **Märchen helfen Scheidungskindern – Wie Kinder die Trennung ihrer Eltern besser akzeptieren**, Verlag Herder Freiburg, 2. Auflage 2003

FÜR ELTERN

Benard, Cheryl, Schlaffer Edit: **Gemeinsam Eltern bleiben – auch nach der Trennung**, Heyne-Sachbuch, 1998.

Canacakis, Jorgos: **Ich sehe deine Tränen. Umgang mit Abschied und Trauer**, Kreuz Verlag, 2003.

Dolto, Françoise: **Kinder stark machen**, Beltz-Verlag, 2000.

Dolto, Françoise: **Scheidung – wie ein Kind sie erlebt**, Klett Cotta, 2002.

Figdor, Helmuth: **Kinder aus geschiedenen Ehen: zwischen Trauma und Hoffnung**, Psychosozial-Verlag, 2004.

Figdor, Helmuth: **Scheidungskinder – Wege der Hilfe**, Psychosozial-Verlag Gießen, 7. Auflage 2007.

Friedrich, Max H.: **Die Opfer der Rosenkriege**, Ueberreuter, 2004.

Fthenakis Wassilios E.: **Trennung, Scheidung und Wiederheirat**, gebundene Ausgabe, C.H. Beck Juristischer Verlag München, 2008.

Hadinger, Bodlarka: **Mut zum Leben machen. Selbstwertgefühl und Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen stärken**, Verlag Lebenskunst, Tübingen 2003. Bestellbar beim Institut für Logotherapie, Tel. +49 (0)7071/51270, Fax +49 (0)7071/551069

Hetherington, E. Mavis; Kelly, John: **Scheidung. Die Perspektiven der Kinder**, Beltz Verlag, 2003.

Jäckel, Karin: **Der gebrauchte Mann: abgeliebt und abgezockt. Väter nach der Trennung**, Dtv., 2000.

Krähenbühl, Verena: **Meine Kinder, deine Kinder, unsere Familie. Wie Stieffamilien zusammenfinden**, Rowohlt TB, 2000.

Largo, Remo; Czernin, Monika: **Glückliche Scheidungskinder**, Piper Verlag, 2003.

Maung, Prisca Gloor: **Scheiden tut auch Kindern weh. Welche Hilfe Kinder brauchen, wenn Eltern sich trennen**, Herder Spektrum TB, 2003.

Rogge, Jan-Uwe: **Ohne Chaos geht es nicht**, Rowohlt, 2001.

Sponagel Zopfi, Marianne; Habegger, Catherine; Gasser-Ruchat, Walter: **Scheidung – was tun wir für unsere Kinder? Das Buch für die Eltern**, Atlantis, 2003.

Werneck, Harald: **Psychologie der Scheidung und Trennung**, WuV, 2003.

FAMILIENSERVICE- UND BERATUNGSSTELLEN FÜR KINDER, JUGENDLICHE & ELTERN

ÖSTERREICH

Familienberatungsstellen finden Sie unter www.familienberatung.gv.at

Angebote zur Besuchsbegleitung finden Sie unter: www.besuchsafe.at

Beratungsstellen für Elternberatung finden Sie unter www.justiz.gv.at

JUGENDÄMTER

Beim Magistrat Ihrer Stadt oder in der Bezirkshauptmannschaft Ihres Wohnbezirkes erreichen Sie diplomierte SozialarbeiterInnen, die bei Trennungskrisen Unterstützung leisten. Sie erfahren dort auch Näheres über spezielle Beratungsangebote und Besuchsbegleitungsangebote.

RECHTSANWALTSKAMMER

In jedem Bundesland gibt es eine Rechtsanwaltskammer. Dort erhalten Sie die Auskunft, welche RechtsanwältInnen auf Scheidungsrecht spezialisiert sind und welche auch Mediation anbieten.

www.rakstmk.at

FAMILIENBERATUNGSSTELLEN

In Österreich gibt es ca. 300 Familienberatungsstellen. Bei der Gratis-Hotline 0800/24026-2 erfahren Sie, welche Beratungsstelle sich in Ihrer Wohnortnähe befindet.

LISTE DER VOM BMGFJ GEFÖRDERTEN FAMILIENMEDIATOR:INNEN

Das Ministerium fördert Vereine, denen ausgebildete FamilienmediatorInnen angehören. Die Namen und Adressen finden Sie in der Liste der FamilienmediatorInnen unter www.bmwfj.gv.at

BEZIRKSGERICHTE

Bei den Bezirksgerichten gibt es den Amtstag (Dienstag, 08:00–12:00 Uhr), an dem man kostenlos Rechtsauskunft erhält. Ihr zuständiges Gericht finden Sie unter www.justiz.gv.at.

KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN

In allen Bundesländern gibt es Kinder- und Jugendanwaltschaften, die auch eine Anlaufstelle für Eltern sind. Als Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche setzen wir uns parteilich für die Durchsetzung Ihrer Rechte in Familie und Gesellschaft ein. Wir suchen an Ihrer Seite nach fairen und gerechten Lösungen und treten für Verbesserungen von strukturellen Rahmenbedingungen ein.

- ➔ Wir beraten und unterstützen Kinder und Jugendliche.
- ➔ Wir informieren österreichweit über die Rechte von Kindern und Jugendlichen.
- ➔ Wir vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bzw. Behörden.
- ➔ Wir stellen Eltern/Erwachsenen Fachwissen zu verschiedenen Fragen und Themen zur Verfügung – mit klarem Blick auf das Wohl des Kindes.

Unsere Angebote sind vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym.

Weitere Informationen: www.kija.at

Wien

Alserbachstraße 18, 1090 Wien
E-Mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at
Tel.: 01/7077-000

Burgenland

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
E-Mail: christian.reumann@bgld.gv.at
Tel.: 057/600-2808

Steiermark

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Tel.: 0316/877-4921

Kärnten

Völkermarkter Ring 31,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
E-Mail: kija@ktn.gv.at
Tel: 050/536-57132
kostenlos: 0800/221708

Niederösterreich

Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten
Email: post.kija@noel.gv.at
Tel.: 02742/908 11

Oberösterreich

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz
E-Mail: kija@ooe.gv.at
Tel.: 0732/77 20-140 01

Salzburg

Gstättengasse 10, 5020 Salzburg
E-Mail: kija@salzburg.gv.at
Tel.: 0662/430 550

Tirol

Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
E-Mail: kija@tirol.gv.at
Tel.: 0512/508-3792

Vorarlberg

Schießstätte 12, 6800 Feldkirch
E-Mail: kija@vorarlberg.at
Tel.: 05522/84900

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN:

kija Steiermark
Kinder- und Jugendanwaltschaft
Steiermark
Paulustorgasse 4/III 8010 Graz
Kinder- und Jugendrechtetelefon:
0316/877-4921
E-Mail: kija@stmk.gv.at

www.kija-steiermark.at

AUSARBEITUNG DES RECHTLICHEN TEILS:

1. Auflage: Mag.^a Regine Draschbacher,
Mag.^a Astrid Liebhauser, Mag.^a Sabine
Neubauer und die Teams der Kinder-
und Jugendanwaltschaften Kärnten, Ober-
österreich, Salzburg, Steiermark

2. Auflage: Überarbeitung und Einarbei-
tung des Kindschafts- und Namensrechts-
Änderungsgesetzes 2013: Mag.^a Marlene
Strohmeier (Kinder- und Jugendanwalt-
schaft Steiermark) und das Team der Kin-
der- und Jugendanwaltschaft Steiermark

3. Auflage: Aktualisierung der Kontakt-
möglichkeiten 2017: Team der Kinder- und
Jugendanwaltschaft Steiermark

Siehe auch:

Broschüre „Eltern bleiben auf Lebenszeit“,
KJJA Salzburg;

Broschüre „Gleiches Recht für beide“ des
Referates Frau - Familie - Gesellschaft der
Steiermärkischen Landesregierung FA 6A;

Broschüre „Gleiches Recht für beide“ des
Büros für Frauenfragen und Chancengleich-
heit und des Familienreferates des Landes
Salzburg

Broschüre „Checkliste für getrennt leben-
de Eltern“, Institut für Familienfragen, Graz

Gestaltung und Layout:
taska.at

Druck:
Zentrale Druck- und Kopierstelle des
Landes Steiermark

Coverfoto:
[shutterstock.com/Rock and Wasp](https://www.shutterstock.com/Rock%20and%20Wasp)

DA HAST
DU RECHT.



WWW.KIJA-STEIERMARK.AT